

EU;  
Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative, KOM (2009)622 endg.;  
Konsultation der Europäischen Kommission;  
**Gemeinsame Länderstellungnahme**

---

Die österreichischen Bundesländer begrüßen das mit dem Lissabon-Vertrag neu geschaffene Instrument der „Europäischen Bürgerinitiative“, welches den politischen Diskussionsprozess zu europäischen Themen bereichern wird.

Zu dem von der Kommission dazu vorgelegten Grünbuch nehmen die österreichischen Bundesländer wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sollte diese neue Form der direkten Demokratie auf europäischer Ebene **ohne übertriebene Beschränkungen** und bei möglichst **geringem Verwaltungsaufwand** den UnionsbürgerInnen die Möglichkeit bieten, sich am europäischen, politischen Diskussionsprozess zu beteiligen. Bei der vorzunehmenden rechtlichen Konkretisierung ist im Sinne der Subsidiarität auf einen **größtmöglichen Spielraum der Mitgliedstaaten** zu achten. Eine für sinnvoll erachtete „EU-Wahlbehörde“ sollte erforderliche, staatenübergreifende Belange zusammenführen und verwalten können, ohne jedoch auf die nationalen und regionalen Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Einzelne im Grünbuch aufgeworfene Fragen dürfen wie folgt beantwortet werden:

Ein **Viertel, höchstens jedoch ein Drittel der Gesamtheit der Mitgliedstaaten**, aus denen mindestens eine Million UnionsbürgerInnen die Bürgerinitiative unterstützen, würde einer „erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ im Sinne des Vertrages entsprechen.

**Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat:** Ein Schwellenwert von **0,2 % der wahlberechtigten Gesamtbevölkerung** eines jeden beteiligten Mitgliedstaates wird als geeignet erachtet. Zusätzlich sind Überlegungen anzustellen, um zu gewährleisten, dass ein repräsentatives Quorum an Unterstützungen aus jenen Mitgliedstaaten vorliegt, die vom Gegenstand der Bürgerinitiative vornehmlich berührt sind.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip muss es **jedem Mitgliedstaat** vorbehalten bleiben, das „**Wahlalter**“ **festzulegen** (Richtschnur jeweils Regelung für die Wahlen zum Europäischen Parlament).

Um die Bürgerinitiative als politische Ausdrucksmöglichkeit zu etablieren, sollte von den Organisatoren **kein Entwurf eines Rechtsvorschlages**, sondern die Angabe des Gegenstandes, eine kurze Beschreibung der zu erreichenden bzw. zu ändernden Ziele (allenfalls mit Vorschlägen für Maßnahmen) und eine Begründung verlangt werden. Die Eingabe und Anmeldung auf einer von der Kommission geführten Website wird als sinnvoll erachtet.

Betreffend die **Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften sollten nur wesentliche Kriterien auf EU-Ebene** geregelt werden, die Regelung der Details unter allfälliger Berücksichtigung bereits bestehender nationaler Vorschriften ist den Mitgliedstaaten vorzubehalten (Subsidiarität). Die Möglichkeit eines **Online-Verfahrens** für die BürgerInnen zur Unterstützung einer Bürgerinitiative sollte vorgesehen werden, eine allfällige Wahrnehmung dieses Mittels und die konkrete Ausgestaltung sollten nach Vorgabe nationaler Regelungen erfolgen.

Der Zeitraum von **einem Jahr** (ab der verbindlich vorzusehenden und vollständigen Anmeldung) **für die Sammlung** von Unterschriften erscheint angemessen.

Ein **verbindliches Verfahren zur Anmeldung**, das verwaltungsmäßig einfach gestaltet und Transparenz über das Bürgerbegehren und ihre Organisatoren gewährleistet, ist jedenfalls erforderlich. Der von der Kommission vorgeschlagene Weg einer spezifischen **Website der Europäischen Kommission** erscheint sinnvoll.

Zur Gewährleistung einer **umfassenden Transparenz** und demokratischen Rechenschaftspflicht sollten die **Betreiber und Organisatoren** einer europäischen Bürgerinitiative zur **Offenlegung der Trägerschaft und zur angemessenen Offenlegung der Finanzierung** verpflichtet werden.

Eine **Frist von drei bis zu maximal sechs Monaten**, innerhalb der die Kommission die **Zulässigkeit der Bürgerinitiative und die weiteren Schritte zu prüfen** hat, erscheint angemessen. Sollte der Termin nicht eingehalten werden, ist eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder eine Klage beim EUGH möglich.

Grundsätzlich sollen wiederholte Bürgerinitiativen zu demselben Gegenstand und den eindeutig gleichen Zielen durch geeignete und noch zu diskutierende Maßnahmen vermieden werden, um einem offensichtlichen Missbrauch des Instruments vorzubeugen.